

Öffentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 31. Merz 1783.

I Warnungs-Anzeige.

Sin gewisse Weibsperson in der Graffschaft Ravensberg ist wegen verheimlichter Schwangerschaft, Geburt und strafbaren Behandlung ihres Kindes zum Staupenschlag und lebenswieriger Festungskrafe condemniret und solche Strafe zu Vielefeld am 12ten d. M. würcklich an derselben vollzogen worden, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird. Sign. Minden am 18. Merz 1783.

An statt und von wegen ic.
Aschoff.

II Öffener Arrest.

Amt Schlüsselburg. Da über das Vermögen des hiesigen Commercianten Hermann Busch der Concurs eröffnet, und zugleich auch der General-Arrest darüber verhängen worden; so wird dem zufolge allen und jeden, welche von dem genannten Gemeinschuldner Busch etwas an Gelde, Mobilien, Effecten, Brieffschaften, oder sonstigen Sachen in Besiz haben, oder aber demselben etwas zu bezahlen, oder abzuliefern schuldig sind, angedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte solches fordersamst getreulich anzuzeigen, und jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechtes, in

das gerichtliche Depositum abzuliefern. Solte demohnerachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden, so wird solches als nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen, und zurückhalten sollte, so erfolget noch außerdem der Verlust alles daran habenden Unterpfands und andern Rechts.

III Citaciones Edictales.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Thun kund und sigen hierdurch zu wissen: demnach über den Nachlaß des ohnlängst zu Herford verstorbenen Grenadiercapitain von Kettler Concursus Creditorum eröffnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert werden müssen, daß also alle diejenigen welche an dem Vermögen des verstorbenen Hauptmanns von Kettler, aus welchem Grunde es auch sey, Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen werden, solche ihre Ansprüche in dem vor dem Deputato Regiminis Regierungsrath Crayen auf den 2ten July a. c. angesetzten Termine entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Criminal-Rath

Schmidts, Cammer-Fiskal Schäfer und die Assistentz-Räthe Stube und Aschoff vorgeschlagen werden, anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenigen, welche in gedachtem Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und da der Criminal-Rath Nettebusch zum Interims-Curator ernannt worden, so haben sich Creditores nicht alleine über die Genehmigung des bestellten Interims-Curatoris in dem bezielten Termine zu erklären, sondern werden auch hierdurch zugleich angewiesen, damit der Curator im Stande sey, sich über die Forderungen der Gläubiger in dem angeetzten Termine bestimmt und zuverlässig zu erklären, ihre etwaigen Forderungen noch vor Eintritt des Termins entweder schriftlich oder mündlich zum Protocoll anzumelden, auch dieser Anmeldung die Abschriften der Urkunden worauf sich ihre Ansprüche gründen beizufügen. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt und bey unserer Minden Ravensbergischen nicht weniger Cleve-Märkischen Regierung angeschlagen, im gleichen den Mindenschen Anzeigen zu 4-mahlen von drey zu drey Wochen und den Lippstädter Zeitungen zu drey mahlen von 4. zu 4. Wochen inserirt worden. Sig. Minden den 25ten März 1783.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach über das Vermögen des verstorbenen Regimentsfeldscher Nonhaupt der Concurs eröffnet worden, mithin alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen, welche an dem Vermögen des verstorbenen Regimentsfeldschers Nonhaupt, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben

vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierungsrath Zurhellen auf den 25ten Junius Morges 10 Uhr angeetzten Termine entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien Criminal-Rath Schmidts, Assistentz-Rath Aschoff und Cammer-Fiskal Schäfer vorgeschlagen werden, anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung daß diejenigen welche in gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und da der Assistentz-Rath Stube zum Interims Curator ernannt worden; so haben sich Creditores nicht allein über die Genehmigung des bestellten Interims-Curatoris in dem bezielten Termine zu erklären, sondern auch werden alle Gläubiger hiemit angewiesen, damit der Curator im Stande sey sich über die Forderungen der Gläubiger in dem angeetzten Termine bestimmt und zuverlässig zu erklären, ihre etwaige Forderungen noch vor Eintritt des Termins entweder schriftlich oder mündlich zum Protocoll anzumelden, auch dieser Anmeldung die Abschriften der Urkunden, worauf sich ihre Ansprüche gründen beizufügen. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey unserer Regierung im gleichen zu Bielefeld angeschlagen auch zu 3 malen in die Intelligenz Blätter und zu 2 malen in die Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden am 25ten Merz 1783.

An Statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen, &c.

Aschoff.

Amte Enger. Alle und jede, so an den zeitigen Besitzer der Wahlen Stette Nro. 2. W. Hüffen irgend

nige Anforderungen, sie bestehen, worin sie wollen, zu haben verneinen, werden ad Terminos den 6. Febr. 20. Merz und 1. May c. edict. verabladet. S. 3. St.

Amte Limberg. Der Sr. Rds. nigl. Majestät eigenbehdrige Colonus Bäcker Nr. 26. Bauerschaft Geringhausen hat dem Amte angezeigt, daß er jetzt sein elterliches Colonat angetreten, und obwohl erst kürzlich die Bestimmung des Schuldenwesens seiner Stette vorgewesener dennoch besfürchten müsse, daß wiederum von seinen Eltern ihm unbekannte Schulden contrahiret, und deshalb auf öffentliche Verabladung Minderung und Bestimmung des Termins angetragen: Solcherwegen werden alle und jede so an gedachten Bäcker zu fordern haben hierdurch verabladet, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 10ten Junius an hiesiger Amtstube zu Bünde anzugeben, und gehdrig zu bescheinigen, zugleich auch des Tages sich über den aufgenommenen Anschlag zu erklären; mit der Verwarnung daß im Ausbleibungsfall mit Präclusion der nicht angemeldeten Forderungen verfahren und dasjenige so die meisten der Gläubiger in Ansehung der jährlichen Abgift beschlossen und sonstens Rechtsens angenommen werde.

Der freye Colonus Brune Nr. 41. zu Wörringhausen hat dem Amte angezeigt, daß er durch Unglücksfälle sehr herunter gekommen, und in seiner Wirthschaft zurückgesetzt, und hat deshalb auf Verabladung seiner Gläubiger, und Verstattung terminlicher Zahlung angetragen: Solcherwegen werden dessen sämtliche Gläubiger hierdurch citiret und verabladet, ihre Anforderungen binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 5ten Junii an der Amtstube zu Nibendorf anzugeben, und durch in Händen habende bezubringende Schriften und Nachrichten zu bescheinigen, zugleich auch des Tages sich über die jährliche Abgift zu erklären; im Ausbleibungsfall die Gläubi-

ger zu erwarten, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und dasjenige so die meisten der gegenwärtigen Gläubiger beschlossen, auch in Ansehung der übrigen angenommen werde.

Bielefeld. Die Markentheilungs-Commission der Graffschaft Ravensberg laßet hierdurch alle diejenigen, welche an nachbenannte Gemeinheiten der Altstadt Herford als 1) denjenigen Theil der so genannten Herforder Heide, welcher bey deren Vertheilung der Stadt Herford zufallen wird 2) die Leimkuhle vor dem Hillwälder Baume 3) den Henkenbdgel 4) das Gehdtz und Anger im Heidsieck und daneben liegenden Zuschlägen und Eichelkämpen 5) das Schürrenbrock 6) die grüne Straße 7) den Hütungs Anger vor dem Lockhauser Baume 8) die Leimkuhlen Straße 9) die Cassen Garten und Ahmser Straße 10) einen Platz neben der Hamwarths Straße und bey der Mühlen-Brücke 11) einen Platz neben denen Dizen und Westenbergischen Kämpen 12) einen Platz beim Ahmser Baume 13) einen Anger in der Hillwälder Baum Straße bey dem rauhen Kliwe neben der Capitular-Länderey 14) einen Anger an dem Flachsbach bey dem Bertelsmannschen Rampe und an dem Flachsbach hinauf 15) Die Viehtrift 16) Den Platz auf den vier Linden 17) Den sogenannten Krähenplatz 18) Die Heidsiecksstraße und 19) neben derselben genandt zum goldenen Stück 20) den Osterfeuer-Platz 21) den Judenpohl 22) Den Wellenplatz, Ansprüche aus einem Grund: Eigenthum, Pflanz- und Holzhiebes-Rechte, Hude: u. Weidgerechtigkeit, oder anderen Gemeinschaftsrechten und Diensthbarkeiten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, zu haben verneinen, Kraft dieses vor, um ihre Gerechtsame in denen zu derselben Angabe angeführten Tagefahrten den 9ten und 10ten July dieses laufenden Jahres jedesmahl des Morgens um 9 Uhr am Rathhause zu Her-

ford umständlich und deutlich zum Protocoll anzuzeigen, die desfalligen Beweismittel vollständig vorzulegen und die weitere Einleitung der Theilungs-Sache sowohl, als auch der etwa entstehenden Praejudicial-Streitigkeiten zur gütlichen Beylegung oder zur rechtlichen Entscheidung entweder in Person oder durch gerichtlich bestellte, von allen dabey vorkommenden Umständen unterrichtete Deputirte aus dem Mittel der Interessenten abzuwarten, nichtweniger sich über die Art der Auseinandersetzung obbeinander Gemeinheiten und deren Vertheilung auch wegen Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten zu vereinigen, oder im entstehenden Streitfalle ihre Gerechtfame dabey wahrzunehmen. Im Unterlassungs-Falle haben die Ausbleibende ohnfehlbar zu erwarten, daß, wenn gleich von Commission wegen, so weit sich dazu Veranlassung finden wird, der abwesenden Theilnehmungs-Rechte wahrgenommen werden solten, die Abweisung durch ein Erkenntniß erfolgen und die sich in diesen Tagesfahrten nicht meldende mit allen Ansprüchen an die zutheilende Gemeinheiten bey der Theilung ausgeschlossen werden. Wobey zugleich denen Zeit und Erbpächtern auch allen denjenigen, deren Interessenten vorgedachter Gemeinheiten, die keine freye Disposition über ihre Grundstücke haben und in der Ausübung des völligen Eigenthums durch Gesetze oder Verträge eingeschränkt seyn mögten, hierdurch öffentlich bekant gemacht wird, daß sie entweder die Ober Eigenthums oder andere Herren ihrer Bestzungen in denen angezeigten Tagesfahrten in Person zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame mit stellen, oder beglaubte und zulängliche Vollmachten von demselben beigebracht werden müssen, so wie denn solches auch zu Vermeidung der ad citation verbundenen Kosten von denen Bestzern von Lehns- oder fidei commissi fähigen Erben fehlt, nothwendig geschehen muß; wiedrigenfalls dafür gehalten werden wird, daß der erscheinenden Beschlüsse bey

diesem Theilungs-Geschäft für gütlich anerkannt werden. Uebrigens ist zu jedermanns Wissenschaft diese Edictalcitation am Rathshause zu Herford angeschlagen den Mindenschen Anzeigen und Lipstädter Zeitungen drey-mahl eingerückt und von denen Sankeln zu Herford gehörig publiciret.

Bigore Commissionis

Buddeus.

Hoffbauer.

Rinteln.

Wir Bürgermeister und Rath zu Rinteln, thun und fügen hiezmit zu wissen: was gestalten wir über des von hier entwichenen Kaufmann Anthon Ulrich Lütgen, hinterlassenen Vermögen des Concuris-Process erkannt, und des Endes Terminum ad liquidandum credita auf Donnerstag den sten künftigen Monats May a. e. sub praedictio anberaumer haben. Wir citiren und laden demnach hiezmit alle und jede, welche an des gedachten Kaufmann Anthon Ulrich Lütgen hinterlassenen Vermögen einige Ansprüche zu haben vermeynen, also und begestalten ein vor allemahl peremptorie vor, um in präfixo Termino Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathshause entweder in Person, oder durch gegungsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre vermeintliche Ansprüche mittelst Production der Original-Documente, oder sonst in auf rechtliche Art ad Protocollum anzugeben, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß die nicht erschienene mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern nach Vorschrift der Ordnung damit präcludiret, und von diesem Concuris gänzlich abgewiesen werden sollen.

Amte Reineberg.

Nachdem die durch förmliche Ehescheidung von ihrem gewesenen Ehemann Johann Henrich Schumacher abgeschiedene Colona Kützmans sub Nr. 46. Bauerschaft Iesenstädt, darauf angetragen, daß sämtliche Gläubiger ihres Colonats, bey Strafe ewigen Stillschweigens verablabet werden mögten weil ihr der Schuldenzustand desselben nicht

bekant, solches Gesuch auch bewilliget; so werden hierdurch alle und jede die an die Coloniam Kätemans ihr Colonat, oder auch an ihren abgesehiedenen Ehemann Spruch und Forderung haben, hierdurch bei Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 24ten Jun. c. hieselbst anzugeben, und sie gebührend zu bescheintgen.

Amt Enger. Alle diejenigen, welche an den zeitigen Besitzer der Heimesfaths Stette Nr. 17. zu Wesenkamp irgend einige Forberungen zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 26. März 23. Apr. und 21. May c. edict. verabladet. S. 8. St. v. A.

Amt Limberg. Alle und jede Gläubiger des Coloni Vogelsmeyer zu Wörtinghausen werden ad Terminum den 20. May c. edict. verabladet. S. 10. St. v. A.
Auf Ansuchen des Advocati et Notarii Hn. J. F. Altstein zu Güterbloh qua: Mandatarius derer Testaments-Erben des am 30. Oct. 1780. zu Rheda verstorbenen Justizraths Eggerding:

Nachdem die Testamentarische Erben des hieselbst am 30ten Octobr. 1780. verstorbenen Hn. Justizraths Eggerding bey hiesigem Stadt- und Landgerichte vorgestellt, daß in dem von heimelsten Hn. Justizrath bey gedachtem Gerichte deponirten Testamente nebst Ihnen auch dessen Bruder Ludwig Eggerding von Schwabenberg in der Grafschaft Lippe zum Erben, jedoch dergestalt eingesetzt worden wäre, daß wenn derselbe vor den Hn. Testatoren mit Tode abgehen würde, demselben sein Bruder, der Hochfürstl. Hessen-Casselsche Hauptmann Wilhelm Eggerding unter gewissen Auflagen substituirt seyn sollte; indessen von dem Leben, Aufenthalt, oder Tode erwehnten mit eingesetzten Erben Ludwig Eggerding nichts constirete, noch bishero zu er-

fahren gewesen; und dann es zu Berücksichtigung und Beendigung der Erbschaftsmasse unumgänglich nöthig wäre, daß gegen denselben Citatio Edictalis erlassen, und im Fall der Nichterscheinung derselbe pro mortuo declariret würde; und dann diesem Petito rechtlich deferiret worden: Als wird auch mehrgedachter Ludwig Eggerding hiermit abgeladen, in Termino den 1aten Justilauften Jahres, welcher Ihm dazu percontorie und in Kraft dreyfacher Ladung angesetzt wird, vor hiesigem Stadt- und Landgerichte zu erscheinen, sich als mit eingesetzter Erbe zu legitimiren, und seine Erbschaftsquote von denen hieselbst bestellten Executoribus Testamenti in Empfang zu nehmen; widrigensfalls aber zu gewärtigen, daß er pro mortuo werde erkläret, und in Absicht seines Erbschafts-Antheils rechtliche Verfügung erfolgen werde.

Zugleich werden auch sowohl alle hohe und niedere Militär- und Civil-Bediente nach Standesgebühr, und sub oblatione ad recta proca geziemend ersuchet, im Fall ihnen der Aufenthalt, Leben, oder erfolgte Tod mehrgedachten Ludwig Eggerding von Schwabenberg bekant seyn sollte, solches und im Fall des Absterbens, wannmehr derselbe verstorben, hiesigem Gerichte gegen die Gebühr gefälligst bekant zu machen. Signat. Rheda den 25. Febr. 1783.

Aus Gräfl. Bentheim-Tecklenburgischen Stadt- und Landgerichte daselbst.
Krieger, Justizrath.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
Thun kund und sagen hiermit zu wissen: Demnach das in hiesiger Stadt an der sogenannten Hohenstraße belegene den Erben des verstorbenen Regierungs-Prototonarrii Widelind zugehörige freye Wohnhaus mit Zubehör, welches nach der aufgenommenen Taxe 1264 rthlr. in Courant gewindiget worden, auf Ansuchen der Widelind-

sehen Erben öffentlich verkauft werden soll, und dazu Terminus auf den 2ten May a. c. vor unserer Minden: Ravensbergischen Regierung angefetzt worden; so werden alle diejenigen welche dieses Haus annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefördert, in dem angefetzten Termine sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kaufstigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Terminus etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dient den Kaufstigen zur Nachricht, daß sie die aufgenommenen speciellen Taxen und das Taxations-Protocoll in der Regierungszanzley alhier einsehen können. Uhrföndlich dessen ist dieses Subhastations-Patent alhier bey Unserer Regierung angeschlagen, und denen hiesigen Wochenblättern zwey mal eingerückt worden. Sig. Minden den 2ten Merz 1783.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. 1c.
 Alschoff.

Minden. Die verwittwete Frau Cammer-Directorin Bärensprunck, ist gesonnen, ihren am Simeonsthore nahe am Schlagbaum belegenen großen von allen Abgaben freyen Garten, öffentlich doch freywillig zu verkaufen. Der Garten selbst hält nach der Abtretung — 4 Morgen und die dabey befindliche im Stadtgraben belegene Wiese — 3 und ein halben Morgen, im Garten und der Wiese, stehen an die 400 gute tragbare Obstbäume; ferner befinden sich in dem Garten, ein Wohnhaus wie auch ein Bienenhaus, nebst 8 lebendigen Bienen-schwärmen, und eine Commodität. Alles dieses ist von den geschwornen Werckverständigen auf — 1935 rthlr. taxiret worden. Die Kaufstigen werden hiemit eingeladen sich in Termino den 6ten May Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, da dann der Bestbietende zu gewärtigen

hat, daß nach erfolgtem annehmlichen Gebot, unter denen im Bietungs-Termin vorher bekannt zu machenden Bedingungen, der Zuschlag von der Frau Eigenthümern, werde ertheilet werden.

Es sollen in Termino den 14. April einige Stücke couleurte Cattune auf dem Rathhause des Nachmittages um 2 Uhr meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen: sehr schöne neue Franz-Pflaumen 20 Pfund pr. 1 Rthl. Französische Castanien 10 Pf. 1 Rthl. langen Stockfisch 7 Pf. 1 Rthl. neuen Fölandischen Labberdan 9 Pfund 1 Rthl., kurzen Stockfisch 12 Pfund 1 Rthl. geräucherten Rhein-Lachs das Pf. 16 Mgr. holländische Häringe das St. 1 Egr. Bremer Neunaugen das St. 10 Pf. Holl. Bückinge das St. 6 Pf. Englis. Sprott 4 St. 1 Mgr.

Bielefeld. Am bevorstehenden 9. April c. soll der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Hauptmanns von Schütz in dessen vormaligen Behausung, meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden; welches hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Lingen. Dem Publico wird hiers mit bekandt gemacht: daß die Budden van Tengberdesche Erben sich entschlossen haben, ihre hiesige Immobilien privatim zu verkaufen. Unterschriebener als deren zu diesem Acte instruirter Mandatarius ladet daher Kaufstige ein um auf folgende Immobilien zu licitiren, u. die Adjudication salva approbatione erwehnter Erben zu gewärtigen, als: 1) Das alhier am Markte und der Hauptpassage belegene große ehemahlige Michoriusche Haus mit Neben

gebäuden, und den dahinter belegenen einige Morgen Landes haltenden Garten, und daran klebenden Rechten und Gerechtigkeiten, wovon alle Jahr 12 holl. Stüber Herbstrente in die Domainen bezahlet werden müssen. 2) Das ehemalige Bestenbergische an eben der Hauptpassage liegende Haus, Nebenhaus und Garten, so weit dieser dazu gehdret, und wovon die Grenzen den Kauflustigen angezeigt werden sollen nebst allen Rechten und Gerechtigkeiten, wovon alljährlich eilf Stüber Herbstrente erleyet werden müssen. 3) Der Wallgarten bey der Stärcken-Manufactur. 4) Die beyde in der sogenannten Strot belegene Rämpfe. 5) Das sogenannte Rottammer Meer im Kirchspiel Bramsche, welches eine gute Fischerey liefert, und wovon alljährlich sechs Stüber Zuschlagsgeld entrichtet werden. 6) Die eigenbehdrige Speckerts Stette zu Wymolben bey Nordhorn in der Graffschaft Bentheim nebst allen rüchständigen Pachten und Gefällen, wovon den Kauflustigen die Specificacion vorgeleget werden soll. 7) Das von dem Büchsen Schmidt Kolbemeyer von die reformirte Geislichkeit angekauftes Vicarie Haus zu Lingen, und an die Wittve von Tengberden als Auszahlerin der Kaufgelder cedirtes Haus. 8) Zwey auf des Herrn von Quernheim zu Bordewisch in der Graffschaft Tecklenburg ausstehende, und auf die allodiale Pertinentien ingrossirte Obligationes jede zu 300 Rthlr. in gute Brandenburgische Geld-Münze cum usuris restantibus, wozu Termini auf den 24. März und 22. April und 21. May 1783. präfigiret worden. Sollten sich Kauflustige finden, welche vor dem angefügten Termin auf ein oder anders der oberwehnten Pertinentien zu bieten gesonnen seyn möchten, so können sich selbige nur nach Befallen bey mir hieselbst melden, und ihr Geboth eröffnen.

Mum. Dr.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Dem Publico wird hies mit beandt gemacht, daß die Weserthorische Rinder- und Schweine-Weide in Termino den 7ten April c. öffentlich verpachtet werden soll; es können sich also die Licitanten sodann Morgens um 10 Uhr auf dem Rathshause einfinden, die Conditiones vernehmen, und hat der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Obernfelde. Es wird die in Lübbecke liegende Perlgrauen ordinaire Mehls- und Grütze-Mühle Michael dieses Jahres pachtlos; Liebhaber zur Pacht auch Erbpacht können sich also bey mir bey Zeiten melden.

v. Korff.

Lingen. Es soll das in Concurs gefallene, und unter Administration der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation stehende, in der Graffschaft Tecklenburg, im Kirchspiel Werfen belegene von Quernheimsche adeliche Lehn-Gut Bordewisch öffentlich an den Meistbietenden ganz oder stückweise, auf 6 Jahre, nemlich von Trinitatis 1784. bis 1790. verpachtet werden, und sind dazu Termini licitationis auf den 13. März c. den 9. April und 6. May c. präfigiret worden. Die Liebhaber können sich also in Terminis präfixis in Cappeln in der Behausung des Krieges-Commissarii Lucius bey dem Departements-Rath einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten, da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat; und kann der aufgenommene Anschlag des Endes in der Registratur auf hiesiger Cammer-Deputation, oder bey dem Krieges-Commissario Lucius zu Cappeln eingesehen werden.

Nachdem das unter Administration der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation stehende im Tecklen-

burgischen Kirchspiel Cappeln belegene und dem Freyherrn von der Horst zugehörige adeliche Lehngut Berkenhorst auf 6 nach einander folgende Jahre, nemlich von Michaelis 1783. bis dahin 1789. in Terminen den 13. März, 9. April und 6. May a. c. zu Cappeln in des Krieges-Commissarii Lucius Behausung an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll; als wird solches hienit bekandt gemacht, damit die Liebhabere alsdann erscheinen, den Anschlag einsehen, die Conditiones vernehmen, und sich versichern können, daß besmeldetes Gut dem Bestbietenden zugeschlagen werden soll.

Lingen. Es sollen nachfolgende Domainen-Stücke: als Vogtey Cappeln. 1) Die Wydden-Wiese. 2) Der Sackzehend von Wittens Stette aus 2 und 5 Achetel Morgen 1 □ R. 4 F. bestehend. Vogtey Leeden; 3) Die Ziegellei zum Bottersfelde. 4) Vorwerk Habichtswalde, incl. der Schoonhorst und Rüschen Kampß. Vogtey Leeden; 5) Die Lehmkuhle oder die Gründe des Schaafstalls auf der Callage. 6) Die Weide im Behm. Esche, Kämmer und Sundern. 7) Vogtey-Haus, so der Küster bewohnet. Vogtey Lengerich; 8) Vorwerk Schollbrach. Vogtey Lienen; 9) Vorwerk Kirchkapel. 10) Fisch- und Krebs-Fang in der Ahebache. 11) Der Mägelden-Teich. Vogtey Ladbbergen; 12) Fischeren im Mühlen-Kolk. Vogtey Schale; 13) Fisch- und Krebs-Fang in der M. 14) Huserten Ländereyen. An Mühlen; 15) Die Tecklenburger Windmühle. 16) Die Lengericher Windmühle. 17) Die Raun- und Schweinschneiderey. 18) Die Kochpacht vom platten Lande, in Zeit- oder Erbpacht ausgethan werden, und sind darzu Termini auf den 20. März, 28. April und 20. May anberaumt. Liebhaber können sich also gedachte Tage in Tecklenburg in des Landrath Valsen Behausung einfinden und nach Gefallen bieten, da dann der Meistbietende salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen hat,

VI Geldet, so auszuleihen.

Minden. Das hiesige Evangel. Lutherische Waisenhaus hat gegenwärtig ein Capital zu 220 Rthlr., und ein Legat zu 20 Rthlr. in Golde, gegen sichere Hypothek a 5 proCent zu verleihen.

Bielefeld. Fünf hundert und zwanzig Rthlr. in Golde Grewensche Pupillen-Gelber stehen zum Ausleihen gegen ordnungsmäßige Sicherheit und 5 proCent Zinsen bereit, auch werden in kurzen noch mehrere Gelder in größern Summen eingehen. Es können dahero diejenige welche dazu Lust haben, sich entweder bey dem Magistrat, oder dem Hrn. Justiz-Commissario Lüder melden.

VII Avertiffement.

Minden. Der Parufmacher Bode verfertigt neumodige Drahtunterlagen wozu wenig Haare gebraucht werden nach dem neuesten und verschiedenen Facon und für billige Preise.

VIII Notificationes.

Lübbecke. Weyland Anton Christian Brands Wittwe hat an Colomum Johann Herrn Hagesmeyer N. 28 Bawerschaft Stockhausen ein und ein halb Essl. Saat vor dem Habler Baume in hiesiger Feldflur für 75 Rthlr. in Golde erblich verkauft, und ist der Kaufcontract darüber ausgefertigt worden.

Petershagen. Es wird hierdurch bekant gemacht daß der Herr Controlleur Stohmann in Petereshagen von der Wit Juliane Bohnings geborne Giesekings daselbst einen Garten von 4 Stücken auf der sogenannten Hullhorst zwischen der Witwe Holtken und Giesekings belegen für 40 rthlr. preußl. Courant gekauft und darüber die gerichtliche Confirmation erhalten habe.